PARLAMENTSDIENST
E 03. April 2020

Gesetzesinitiative

zur Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 4. Januar 1934

über den Erwerb und den Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BÜG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Landesbürgerrechts,

LGBl. 1960 Nr. 23

in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

C. Erwerb durch Aufnahme
1. Allgemeine Voraussetzungen
§ 4b

Leumund und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

1) Die Aufnahme ins Landesbürgerrecht darf nur erfolgen, wenn:

a) der Bewerber erfolgreich integriert ist;

b) mit den liechtensteinischen Lebensverhältnissen vertraut ist, d.h. wenn der Bewerber am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Liechtenstein teilnimmt und Kontakte zu Liechtensteinern pflegt;

c) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;

d) der Bewerber nicht durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, der einer Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegende Sachverhalt auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar ist und solange die Verurteilung nicht getilgt ist sowie die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entsprechenden Verfahren ergangen ist;

e) gegen den Bewerber nicht wegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat bei einem in- oder ausländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

f) durch die Verleihung des Landesbürgerrechtes die internationalen Beziehungen des Landes nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

g) der Bewerber nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zum Land Liechtenstein bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

h) der Lebensunterhalt des Bewerbers hinreichend gesichert ist; und

i) der Bewerber nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung des Landesbürgerrechtes die Interessen des Landes schädigen würde.

§ 4c

Sprachkenntnis und Staatskunde

1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht ist der Nachweis:

a) der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der Landessprache zu verständigen; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bewerber mündlich das Sprachniveau B2 und schriftlich das Sprachniveau B1 beherrscht;

b) von Grundkenntnissen der Rechtsordnung, des staatlichen Aufbaus (Staatskunde) sowie der historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse Liechtensteins.

5) Aufgehoben

2. Erleichtertes Verfahren

§ 5

Eheschliessung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

1) Der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht seines Ehegatten, wenn:

a) der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zwanzig Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;

b) der Bewerber mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens zehn Jahren in aufrechter Ehe lebt;

Begründung

Die Regierungsvorlage zur doppelten Staatsbürgerschaft wurde am 7. September 2018 in erster Lesung beraten. Bei der Debatte sprachen sich zahlreiche Abgeordnete dafür aus, andere Einbürgerungsvoraussetzungen zu erhöhen, wenn im Gegenzug die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglicht wird. Die Regierung hält im Bericht und Antrag (BuA) 009/2020 denn auch fest, dass sie diese Ansicht teile. Allerdings liess sie den Worten keinerlei Taten folgen, sondern schlug auf die zweite Lesung hin lediglich vor, dass eine doppelte Staatsbürgerschaft nur im Verhältnis zur Schweiz sowie zu EWR-Staaten möglich sein sollte. Von flankierenden Massnahmen in Form einer Anhebung der Einbürgerungsvoraussetzungen hat die Regierung abgesehen.

Anlässlich der ersten Lesung haben sich zahlreiche Redner dafür ausgesprochen, dass die Sprachvoraussetzungen angehoben werden sollen. Mehrere Abgeordneten verlangten, das Sprachniveau von B1 auf das Niveau B2 anzuheben, wobei das Niveau B2 nur für die mündlichen Sprachkenntnisse hätte umgesetzt werden sollen. Die schriftlichen

Anforderungen hingegen hätten weiterhin dem Niveau B1 entsprechen können. Die Regierung hat im BuA 009/2020 über viele Seiten zu begründen versucht, warum sie eine Anhebung der Sprachkenntnisse nicht umsetzen will. Dabei zieht sie Vergleiche mit anderen, viel grösseren und bevölkerungsreichen Ländern, obwohl die Festlegung der Einbürgerungsvoraussetzungen eine rein nationale Angelegenheit ist.

Nach Ansicht der Initianten sollte der Blick nicht in die Ferne schweifen, wenn in der Schweiz auf nationaler und/oder kantonaler Ebene gesetzliche Regelungen implementiert sind, die auch für unsere Verhältnisse passen. Schliesslich sollten nach Auffassung der Initianten nur solche Personen eingebürgert werden, die gut integriert sind, was vor allem mit guten Sprachkenntnissen besser gelingt. Insofern ist der Standpunkt der Regierung nicht nachzuvollziehen, wonach eine Anhebung der sprachlichen Voraussetzungen die Gefahr berge, dass Personen mit niedrigem Bildungsniveau unter Umständen von einer Einbürgerung ausgeschlossen wären (BuA S. 46). Gerade als hochindustrialisiertes Land mit einem starken Dienstleistungssektor darf und muss ein mündliches Sprachniveau B2 gefordert werden, denn nur dann kann realistischerweise erwartet werden, dass diese Personen in unserer Hochleistungsgesellschaft ihren Lebensunterhalt erfolgreich bestreiten können. Integration heisst auch «fördern» und «fordern».

Die Regierung verweist im BuA 009/2020 auf verschiedene Studien, die angeblich belegen, *«dass eine Einbürgerung einen wesentlichen positiven Einfluss auf die Integration hat: höhere Löhne, aber auch eine stärkere Identifizierung mit dem Aufenthaltsland»*. Hier vertraut die Regierung also darauf, dass nach einer Einbürgerung die Voraussetzung für eine gute Integration geschaffen ist. Nach Ansicht der Initianten ist dies jedoch der verkehrte Weg: Zuerst muss die Integration gelingen, erst dann soll eine Einbürgerung möglich sein.

Es ist zwar richtig, dass Liechtenstein eine restriktive Migrationspolitik betreibt; allerdings basiert die Migrationspolitik auf den Verträgen, die das Land anlässlich des EWR-Beitritts mit der EU abgeschlossen hat. Dieses Korsett ermöglicht bezüglich Zuwanderung (Migration) nur wenig Spielraum. Die Migrationspolitik war jedoch nicht Gegenstand des BuA 009/2020 und ist es auch nicht in dieser Initiative, sondern der Zugang zum liechtensteinischen Bürgerrecht.

Gemäss BuA 009/2020 haben die drei EU-/EFTA-Staaten Dänemark, Griechenland und Österreich die Sprachanforderungen auf Niveau B2 angehoben. In der Schweiz haben die Kantone Thurgau, Nidwalden und Schwyz die Sprachanforderungen für mündlich auf B2-

Niveau und schriftlich auf B1-Niveau festgelegt. Das Sprachniveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen bedeutet, «*dass eine Person sich so spontan und fließend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist*».

Nach Auffassung der Initianten darf dieses Sprachniveau von einem Einbürgerungswilligen verlangt und vorausgesetzt werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass z.B. Alteingesessene, die sich erleichtert einbürgern lassen wollen, mindestens 30 Jahre im Land wohnen müssen. Die Initianten sind davon überzeugt, dass mit einer Anhebung des Sprachniveaus Alteingesessene nicht ausgegrenzt werden und ihnen der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft erschwert wird. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Personen mit einem mehr als 30-jährigen Wohnsitz im Inland noch nicht in der Lage sind, ein normales Gespräch mit Einheimischen zu führen.

Die Initianten schlagen in Analogie zur schweizerischen Gesetzgebung (Art. 11 lit. a und lt. b CH-BüG) vor, die Erteilung der Staatsbürgerschaft davon abhängig zu machen, dass der Bewerber

a) erfolgreich integriert ist; und
b) mit den liechtensteinischen Lebensverhältnissen vertraut ist.

Beides sind nach dem jetzigen Bürgerrechtsgesetz keine Anforderungen in Liechtenstein, d.h. in Liechtenstein haben auch Personen ein Recht eingebürgert zu werden, wenn sie nicht integriert sind. Sie müssen lediglich die vorgeschriebene Anzahl Jahre in Liechtenstein gelebt haben, mündlich das Sprachniveau B1 nachweisen und die Staatskundeprüfung bestehen. Gerade letzteres ist angesichts der sehr überschaubaren Zahl von möglichen Fragen nicht sonderlich schwierig, auch dann nicht, wenn die Regierung beabsichtigt, den Fragekatalog zu überarbeiten und auszuweiten. Gemäss Regierung sollen in Zukunft maximal 100 der 200 möglichen Fragen öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Initianten schlagen im Weiteren, ebenfalls in Analogie zur schweizerischen Gesetzgebung (Art. 11 und Art. 12 CH-BüG, sowie Art. 2 CH-BüV) vor, dass jemand erst dann als erfolgreich integriert gilt, wenn diese Person mit den liechtensteinischen Lebensverhältnissen vertraut ist, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in Liechtenstein teilnimmt und Kontakte zu Liechtensteinern pflegt.

Für eine erleichterte Einbürgerung müssen Alteingesessene einen inländischen Wohnsitz von mindestens 30 Jahren nachweisen. Demgegenüber können sich eingeheiratete Personen bereits nach fünf Jahren Wohnsitz im Inland einbürgern lassen. Die Initianten schlagen mit dieser Gesetzesinitiative vor, die unterschiedlichen Fristen einander anzugleichen und für eingeheiratete Personen die minimale Zeitdauer für eine erleichterte Einbürgerung auf 10 Jahre anzuheben.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wollen die Initianten das Bürgerrechtsgesetz stärker an jenes der Schweiz anlehnen. Diese misst der erfolgreichen Integration einen höheren Stellenwert bei als das derzeitige liechtensteinische Bürgerrechtsgesetz.

Die Initianten:

Erich Hasler | Thomas Rehak | Herbert Elkuch